

Richtlinie R 4/23

Bestimmungen über die Vorgangsweise bei einem Ersatz von Bauteilen sowie bei Zubauten, Umbauten und Änderungen der Nutzung bei Seilbahnen

12.07.2023

1. Anwendungsbereich	2
2. Vorgangsweisen bei Ersatz von Bauteilen	2
2.1. Begriffsbestimmungen.....	3
2.2. Meldepflichten.....	4
3. Vorgangsweisen bei sonstigen Änderungen	6
3.1. Begriffsbestimmungen.....	6
3.2. Wesentliche Änderungen im Sinne des Art. 9 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/424...	8
3.3. Nicht wesentliche Änderungen	9
3.4. Änderungen von Einstellwerten	12
3.5. Verfahrenshinweise	14
3.6. Unterlagen über Sicherheitsbauteile und Teilsysteme vor Betriebsaufnahme	15
3.7. Unterlagen über nicht konformitätsbewertete Bauteile vor Betriebsaufnahme	17
4. Schlussbestimmung	17

1. Anwendungsbereich

Diese Richtlinie ist auf Seilbahnen mit Personenbeförderung gemäß den §§ 2 und 120 Abs. 2 des Seilbahngesetzes 2003 (SeilbG 2003) anzuwenden. Sie legt für seilbahnspezifische Bauteile¹ sowie für die seilbahnspezifische Infrastruktur die Vorgangsweisen

- bei einem Ersatz von Bauteilen durch identische oder ähnliche Ersatzteile sowie
- bei Zubauten und Umbauten, bei Änderungen der Nutzung sowie bei bestimmten Änderungen von Einstellwerten

fest.

Diese Richtlinie gilt nicht für:

- genehmigungsfreie Bauvorhaben gemäß § 18 SeilbG 2003,
- den Ersatz und Umbauten von Seilen und Seilverbindungen sowie
- das Wiederaufstellen einer Seilbahn gemäß § 12c SeilbG 2003.

2. Vorgangsweisen bei Ersatz von Bauteilen

Der Ersatz eines Bauteiles durch ein identisches oder ein ähnliches Ersatzteil stellt kein Bauvorhaben gemäß SeilbG 2003 dar. Es ist daher auch keine Baugenehmigung und Betriebsbewilligung gemäß SeilbG 2003 erforderlich. Es besteht jedoch eine Dokumentationspflicht des Seilbahnunternehmens sowie, in bestimmten Fällen, eine Meldepflicht gegenüber der Behörde.

Die Feststellung, ob ein identisches oder ähnliches Ersatzteil vorliegt, trifft das Seilbahnunternehmen. Ist das Ersatzteil nicht in den Anleitungen für die Bedienung oder Instandhaltung aufgelistet, so ist durch eine Erklärung einer seilbahnspezifischen Fachfirma zu bestätigen, dass das Bauteil als Ersatzteil verwendet werden kann.

¹ Wenn daher in dieser Richtlinie von Konformitätsbewertung die Rede ist, ist damit eine Konformitätsbewertung gemäß der Verordnung (EU) 2016/424 (bzw. der vorher gültigen Richtlinie 2000/9/EG) gemeint.

Die in den Anleitungen der Hersteller² für die Bedienung und Instandhaltung angeführten Bedingungen für den Ersatz von Bauteilen sind einzuhalten.

Der Ersatz von Bauteilen ist gemäß den Bestimmungen der Betriebsvorschrift und den Anleitungen für die Bedienung und Instandhaltung für die jeweilige Seilbahn zu dokumentieren. Die für den jeweiligen Ersatz vorgesehenen Unterlagen und Nachweise sind auf Bestandsdauer aufzubewahren.

2.1. Begriffsbestimmungen

2.1.1. Ersatzteil

Ein Ersatzteil ist ein Bauteil, welches dazu dient, beschädigte, verschlissene oder fehlende (verloren gegangene) Einzelteile, Baugruppen oder Erzeugnisse zu ersetzen.

2.1.2. Identisches Ersatzteil

Ein identisches Ersatzteil ist ein Bauteil, das gegenüber dem zu ersetzenden Teil keine Abweichung aufweist.

2.1.3. Ähnliches Ersatzteil (quasi-identisches Ersatzteil)

Ein **ähnliches Ersatzteil** ist ein Bauteil,

- das keine Änderungen der übergeordneten Baugruppe wie auch anderer Bauteile in Bezug auf das Konstruktionsprinzip, Einsatzbedingungen, Nachweise und neue Gefährdungsbilder nach sich zieht,
- das zumindest dieselben Funktionsmerkmale, charakteristischen Baumerkmale und zumindest gleichwertige Leistungsmerkmale wie das zu ersetzende Bauteil aufweist,
- dessen Abweichungen vom zu ersetzenden Bauteil (beispielsweise im Hinblick auf Werkstoff, Fertigungsverfahren, Prüfmethode, Anleitungen für Bedienung und Instandhaltung) keine nachteiligen Rückwirkungen auf andere Bauteile der Seilbahn haben,

² Wenn in dieser Richtlinie der Begriff „Hersteller“ verwendet wird, sind auch andere Wirtschaftsakteure (Bevollmächtigter, Einführer, Händler) darunter zu verstehen.

- dessen Einsatz bewährt ist (keine Innovation) und
- das keine Änderung einer EU-Konformitätsbescheinigung³ erforderlich macht.

Ein **ähnliches Ersatzteil** liegt beispielsweise vor bei einem Ersatz

- von Klemmen oder deren Bauteilen durch eine Ausführung mit erhöhter Werkstoffqualität und unveränderten Hauptabmessungen;
- von Reibflächen der Klemme durch eine Ausführung mit geänderter Reiboberfläche, sofern die Friktion nicht negativ beeinflusst wird;
- Einbau von stärkeren Federn bei Bremsen um die erforderliche Bremskraft zu erreichen;
- einer Stations- oder Fahrzeugbatterie durch eine mit ähnlicher Kapazität bei ansonsten gleichen Baumerkmale;
- von Verstärkern und Netzgeräten durch eine Ausführung mit einer anderen Type;
- einer Feinregulierung durch eine, deren Regulierstrecke unverändert bleibt.

Kein ähnliches Ersatzteil liegt vor bei einem Ersatz

- einer Klemme durch eine andere Type;
- einer Rollenbatterie durch eine Ausführung mit geänderter Anzahl der Seilrollen auch bei ansonsten gleichen Typenmerkmalen;
- einer Komponente der Erdschlussüberwachung durch ein Bauteil mit geändertem gerätetechnischen Aufbau.

2.2. Meldepflichten

Das Seilbahnunternehmen hat den Ersatz der unter Punkt 2.2.1 und 2.2.2 als meldepflichtig angeführten Bauteile der Behörde unter Angabe des Grundes für den Ersatz sowie unter Vorlage der genannten Unterlagen spätestens drei Monate nach dem Ersatz zu melden.

Sich ändernde Anleitungen für die Bedienung und Instandhaltung sind dem Seilbahnunternehmen zu übergeben und unter Angabe des Änderungsgrundes in digitaler

³ In dieser Richtlinie wird der Begriff „Konformitätsbescheinigung“ verallgemeinernd für die von der Notifizierten Stelle - je nach angewendeten Konformitätsbewertungsverfahren jeweils - auszustellende Bescheinigung („Konformitätsbescheinigung“, EU-Entwurfsprüfbescheinigung“ oder „EU-Baumusterprüfbescheinigung“) verwendet.

Form an die zuständige Behörde zu übermitteln. Bei meldepflichtigem Ersatz von Bauteilen können sie auch der Meldung in digitaler Form beigelegt werden.

2.2.1. Ersatz von Bauteilen, die keinem Konformitätsbewertungsverfahren unterzogen worden sind

Der Ersatz eines der nachstehend angegebenen Bauteile zur Gänze ist zu melden:

- Seilspanneinrichtungen (Spannzylinder, Spanngewicht, Spannseilmuffen);
- Seilscheiben;
- Umlenkscheibenachsen;
- Trägerrohre;
- auf Umlaufbiegung beanspruchte Antriebswellen;
- mechanische Bremseinrichtungen;
- Rollenbatterien;
- Zugseilrollen;
- Kabinen, Sessel, Wagen;
- Gehänge;
- Laufwerke, Fahrwerke;
- Klemmen oder wesentliche Bauteile davon;
- Zugseilkupplungen;
- Fangbremsen;
- feste Bergeeinrichtungen oder wesentliche Bauteile davon.

Der Behörde ist durch eine Bestätigung einer seilbahnspezifischen Fachfirma nachzuweisen, dass das Ersatzteil identisch ist oder bei einem ähnlichen Ersatzteil, dass es für den vorgesehenen Einsatz geeignet ist. Wird diese Bestätigung nicht vom Seilbahnhersteller ausgestellt, sondern z.B. vom Kabinenhersteller, hat bei der Eignungsprüfung im Zweifelsfall nachweislich eine Abstimmung mit dem Seilbahnhersteller zu erfolgen.

Falls der Hersteller ein solches Ersatzteil konformitätsbewertet in Verkehr bringt, so sind dafür zusätzlich die EU-Konformitätserklärung samt den sonstigen zugehörigen Unterlagen (inkl. allenfalls geänderter bauteilbezogener Anleitung für die Bedienung und Instandhaltung) vorzulegen.

2.2.2. Ersatz von Bauteilen, die einem Konformitätsbewertungsverfahren unterzogen worden sind

Folgender Ersatz ist zu melden:

- der Ersatz eines Sicherheitsbauteiles oder Teilsystems zur Gänze durch ein identisches oder ähnliches Ersatzteil unter Vorlage der EU-Konformitätserklärung;
- der Ersatz eines Teiles eines Sicherheitsbauteiles durch ein ähnliches Ersatzteil oder der Ersatz eines sonstigen Bauteiles (kein Sicherheitsbauteil) eines Teilsystems zur Gänze oder teilweise durch ein ähnliches Ersatzteil ist dann zu melden, wenn sich dadurch eine Änderung der ursprünglichen Konformitätsbescheinigung für das Teilsystem ergibt. Die geänderte Konformitätsbescheinigung samt den sonstigen zugehörigen Unterlagen (inkl. allenfalls geänderter bauteilbezogener Anleitung für die Bedienung und Instandhaltung) ist der Meldung anzuschließen und auch eine entsprechende Herstellererklärung, wie unter Abschnitt 3.6 erläutert.

3. Vorgangsweisen bei sonstigen Änderungen

3.1. Begriffsbestimmungen

3.1.1. Zubau

Baumaßnahmen, bei denen in eine Seilbahn Bauteile eingebaut werden, die bisher nicht bei der Seilbahn vorhanden waren und Aufgaben wahrnehmen, welche bisher durch kein anderes Bauteil erfüllt worden sind (Definition gemäß § 12b Abs. 1 SeilbG 2003).

Beispiele:

- Einbau eines Fahrgastförderbandes;
- Einbau eines Notantriebes;
- Einrichtung einer zusätzlichen Bergemöglichkeit (z.B. Bergung längs des Seiles);
- Zubau eines Systems zur Seillage-Überwachung mit berührungsloser Erfassung (wie RPD, CPS).

Eine Erweiterung einer Seilbahn mit einem Bauteil, der in identischer oder ähnlicher Form bereits an der Anlage vorhanden ist, ist kein Zubau, sondern ein Umbau.

3.1.2. Umbau

Baumaßnahmen, bei denen an einer Seilbahn Änderungen erfolgen, die weder als Zubau noch als Ersatz von Bauteilen durch Ersatzteile einzustufen sind. Unter Umbau sind zudem auch Teilabtragungen zu verstehen (Definition gemäß § 12b Abs. 2 und 3 SeilbG 2003).

Beispiele:

- Änderung der Förderleistung durch Änderung der Nennfahrgeschwindigkeit bzw. durch Erhöhung oder Verminderung der Anzahl der Fahrzeuge oder Einführung von Gruppenfahrten;
- Änderung der Grundspannkraft eines Seiles;
- Änderung von Stützhöhen, Stützenstandorten;
- Austausch einer Rollenbatterie durch eine Ausführung mit geänderter Anzahl von Seilrollen
- Umbau der Lüftungseinrichtung in Fahrzeugen;
- Austausch von Fahrzeugen durch eine geänderte Ausführung;
- Umbau der Federspeicher von Klemmen;
- Umbau einer Seilspanneinrichtung von Spanngewicht auf Spannzylinder.

3.1.3. Grundlegende Erneuerung (ehemals „genereller Umbau“)

- Ein Umbau, bei dem eine Erneuerung aller Bauteilgruppen der Seilbahn erfolgt oder im Falle der Weiterverwendung einzelner Bauteile für diese der Stand der Technik zum Zeitpunkt des Umbaus und ihre Weiterverwendbarkeit nachgewiesen wird. Der technische Zustand der "generell umgebauten" Seilbahn entspricht dem einer neuen Seilbahn.
- Beispiel:
- Hochbauten bleiben erhalten bzw. werden nur adaptiert, die Seilbahn selbst wird erneuert.

3.1.4. Änderung der Nutzung

Eine Änderung der Nutzung liegt vor, wenn gegenüber der bisherigen Nutzung der Seilbahn Betriebsarten oder Beförderungsfälle neu hinzukommen oder abgeändert werden, die neue sicherheitsrelevante Aspekte ergeben (Definition gemäß § 12b Abs. 4 SeilbG 2003).

Beispiele:

- Betrieb mit verringertem Personalstand in einer bisher nicht genehmigten Form;
- Betrieb unter neuen oder geänderten äußeren Bedingungen (z.B. Dunkelheit, Jahreszeit, Bergeverhältnisse);
- Erweiterung der Beförderung auf bisher nicht zugelassene Personengruppen (z.B. Fußgänger);
- Erweiterung der Beförderung auf bisher nicht genehmigte Formen des Lastentransportes (z.B. Beförderung von Lasten außerhalb des Grenzprofils der Fahrzeuge, Beförderung von Sondersportgeräten);
- Herstellung zusätzlicher Ein-/Aussteigebereiche (z.B. Talbeförderung, Bedienung einer Zwischenstation).

3.1.5. Stand 2003

Letztgültige Regelwerke und Nachweisverfahren des Fachbereiches Seilbahntechnik sowie der seilbahnspezifischen Belange des Fachbereiches Elektro- und Sicherungstechnik vor Inkrafttreten des SeilbG 2003

Anmerkung

Diese Regelwerke und Nachweisverfahren sind auf der Website des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie veröffentlicht.

3.2. Wesentliche Änderungen im Sinne des Art. 9 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/424

Folgende Zubauten, Umbauten und Änderungen der Nutzung werden jedenfalls als so wesentlich angesehen, dass die Änderungen selbst und deren Auswirkungen auf die Seilbahn als Ganzes die wesentlichen Anforderungen nach Anhang II der Verordnung (EU) 2016/424 erfüllen müssen („wesentliche Änderung“):

- grundlegende Erneuerung;
- Erhöhung der Förderleistung, die eine Überschreitung der Belastungsgrenzen der betroffenen Bauteile verursachen würde;

- Verlängerung einer Anlage, welche ein geringfügiges Ausmaß⁴ überschreitet (Diese Einschränkung gilt nicht für Schlepplifte mit niederer Seilführung);
- Änderung des Seilbahnsystems gemäß § 2 Abs. 2 SeilbG 2003 (z.B. von Sessellift auf Sesselbahn);
- Austausch der vorhandenen Fahrzeuge durch Fahrzeuge mit deutlich größeren Hauptabmessungen (z.B. Austausch von 4-sitzigen Kabinen durch 6-sitzige Kabinen);
- Austausch einer Gewichtsspanneinrichtung durch eine hydraulische Spanneinrichtung, ausgenommen bei Schleppliften;
- Änderung einer Seilbahn mit Fangbremse auf ein fangbremsloses System.

3.3. Nicht wesentliche Änderungen

Auch bei nicht wesentlichen Änderungen sind gemäß Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/424 die wesentlichen Anforderungen gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 2016/424 für die dabei verwendeten Bauteile zu erfüllen.

Ist dies aufgrund von Schnittstellenproblemen mit dem Bestand nicht möglich, dürfen bei Seilbahnen, die vor dem 3. Mai 2004 baugenehmigt bzw. errichtet wurden, als Grundlage der Bewertung und der Beurteilung der Auswirkungen auf den Bestand jene Regelwerke und Nachweisverfahren herangezogen werden, die unmittelbar vor dem Inkrafttreten des SeilbG 2003 angewendet worden sind („Stand 2003“) - es sei denn, dies widerspricht anderen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. aus dem Bereich Arbeitnehmerschutz).

Das Heranziehen dieser Beurteilungsgrundlagen ist nach Maßgabe der Notwendigkeit unter Berücksichtigung der Betriebserfahrungen restriktiv durchzuführen.

Die Gutachter der betroffenen Fachbereiche haben die Anwendung dieser Beurteilungsgrundlagen zu begründen und sie dürfen diese im Zuge der gemäß § 33 Abs. 3 SeilbG 2003 vorgesehenen Bestätigung der Einhaltung des Standes der Technik, der zur Erfüllung der wesentlichen Anforderungen gemäß Anhang II der Verordnung (EU) 2016/424 erforderlich ist, berücksichtigen.

Die Begründung hat gemäß § 12a SeilbG 2003 die Verhältnismäßigkeit zwischen dem Aufwand für die nach der vorgesehenen Betriebsform erforderlichen technischen

⁴ Als geringfügiges Ausmaß wird bis zu 5% der Trassenlänge angesehen.

Maßnahmen und dem dadurch bewirkten Nutzen für die jeweils zu schützenden Interessen zu berücksichtigen.⁵

Werden Bauteile, die mit bereits in der Seilbahn vorhandenen Bauteilen identisch oder diesen ähnlich sind, aber Verbesserungen aufweisen, hinzugefügt, so stellt dies keine wesentliche Änderung dar.

3.3.1. Beispiele für Änderungen, die in der Regel nicht wesentlich sein werden

Infrastruktur/Betriebsführung:

- Erhöhung der Förderleistung durch Änderung der Anzahl der Fahrzeuge, solange die sich innerhalb der im ursprünglich genehmigten Bauentwurf vorgesehenen Belastungsgrenzen der betroffenen Bauteile nicht überschritten werden;
- Betriebsführung mit verringerter Fahrzeuganzahl (wie Gruppenfahrten, Sommerbetrieb);
- Betriebsführung mit reduzierter Antriebsleistung;
- Punktuelle Änderungen der Seillinie (z.B. durch Änderung der Höhe, Lage oder Anzahl von Streckenbauwerken) und Änderung von Rollenbatterien (z.B. geänderte Anzahl von Seilrollen);
- Umbau auf eine Betriebsart mit unbesetzter Station;
- Zubau von Zwischenstationen bei Umlaufseilbahnen;
- Austausch einer kompletten Station durch eine einer neueren Bauart bei Schleppliften und Sesselliften;
- Erneuerung von vielen Bauteilen einer Station nach Elementarereignissen wie Brand.

Antrieb/Bremsen:

- Umbau von elektrischen Hauptantrieben von Gleichstrom auf Wechselstrom;
- Umbau von Antrieben mit Verbrennungsmotor auf solche mit Elektromotor;
- Umbau von Antrieben mit Getriebe auf Direktantriebe;
- Umbau und Erneuerung von Notantrieben;
- Umbau von Bremskupplungen (von Zahnkupplung auf Lamellenkupplung);

⁵ Dabei kann in der Regel angenommen werden, dass die Anwendung einer Seil- und Längenschnittsberechnung unter Einhaltung der europäischen Seilbahnnormen mit den damit verbundenen Auswirkungen einen unverhältnismäßig hohen Aufwand darstellen würde.

- Umbau von Bremsen (z.B. Einbau einer zusätzlichen Bremse, um die erforderliche Bremskraft zu erreichen, etwa nach einer Reduktion der Anlagenreibung);
- Umbau von Bremsaggregaten;
- Änderungen von Bremskonzepten.

Stationseinrichtungen:

- Zu- und Umbau von Stationsfördereinrichtungen (z.B. Feinregulierungen, Staueinrichtungen, Zusatzantriebe für Reifenförderer, Umbau der Antriebe der Stationsförderer);
- Umbau von Durchfahrtsicherungen (z.B. Änderung der Längen oder Anzahl von Zonen);
- Umbau von Ein- und Ausschubweichen in der Hauptfahrbahn;
- Änderung von Fahrgeschwindigkeiten in den Stationen;
- Zu- und Umbau von Öffnungs- und Schließeinrichtungen für die Fahrzeuge und Umpositionierung dieser;
- Zu- bzw. Umbau von Fahrgastförderbändern;
- Zu- bzw. Umbau von Zugangsregelungen.

Streckenbauwerke:

- Zubau von zusätzlichen Überwachungsfunktionen (z.B. berührungslose Seillageüberwachungen);
- Zu- und Umbau von Bruchstabschaltern bei den Rollenbatterien.

Fahrzeuge:

- Umbau von Klemmen mit mechanischer Klemmkraftprüfung auf solche mit elektrischer Federkraftprüfung;
- Umbau von Federspeichern von Klemmen (z.B. von Tellerfedern auf Schraubenfedern);
- Umbau von Gehängen von Instandhaltungsfahrzeugen;
- Zubau von Halterungen für Sportgeräte (z.B. Rodeln, Fahrräder);
- Zubau von Sitzheizungen;
- Zubau von Hauben bei Sesseln.

Elektrotechnik:

- Umbau oder Erneuerung von Seilbahnsteuerungen oder sicherheitsgerichteten Kommunikationseinrichtungen;
- Umbau von Erdkabel auf Freileitungen.

Schlepplifte:

- Verlängerung, Verkürzung und/oder Verschwenkung von Schleppliften mit niederer Seilführung oder von Gletscherschleppliften;
- Zubau von Zwischenein- oder -ausstiegen bei Schleppliften;
- Umbau von Schleppliften auf solche mit Schleppvorrichtungen geänderter Ausführung (z.B. Umbau von Bügel auf Teller oder Umbau auf Sportgerätehalterungen).

3.4. Änderungen von Einstellwerten

Die in der Folge angeführten Änderungen von Einstellwerten dürfen unter den angeführten Bedingungen durchgeführt werden:

- Änderung von Windwarnwerten;
- Verschieben der Staffelgrenzen der Betriebsbremsen bzw. Änderung des Restdruckes bei gestuften Bremsen;
- Änderung der Einstellwerte der Durchfahrtsicherung, sofern diese innerhalb der zulässigen Grenzen liegen;
- Änderung der Einstellwerte für den Öffnungszeitpunkt der Zugangsschranke bei Seilbahnen mit Sesseln;
- Zusätzliche Fahrzeugabstände, sofern diese zwischen den im Zuge der Abnahmeprüfung festgelegten Abständen liegen;
- Änderung von Ansprechwerten der Drehmomentüberwachung;
- Anpassungen des Festpunktfensters und der Impulse/Fahrspiel bei Pendelbahnen und Standseilbahnen.

Für diese Änderungen gilt:

- a) Falls der Betriebsleiter diese Änderungen ausdrücklich nach der Betriebs- und Wartungsanleitung des Seilbahnherstellers bzw. des Herstellers der Steuerung in seiner Verantwortung vornehmen darf, sind keine weiteren Nachweise notwendig.
- b) Solche Änderungen dürfen im Zuge einer Überprüfung nach SeilbÜV2013 vorgenommen werden, wenn die zugehörige Bewertung und Erprobung Teil des Prüfumfanges der Seilbahnüberprüfung ist (beispielsweise bei Bremsproben) und die Änderung nachweislich mit dem Hersteller abgestimmt wurde. Falls die Bewertung so nicht möglich ist (wie Anpassungen an der Durchfahrtsicherung) hat die Überprüfungsstelle eine Bewertung nach lit. c) als Maßnahme in den Überprüfungsbericht aufzunehmen. Die Änderung ist im Überprüfungsbericht zu vermerken.
- c) Falls eine Bewertung nach a) und b) nicht zulässig ist, hat die Erprobung durch den Hersteller bzw. durch amtliche oder nichtamtliche⁶ Sachverständige für Betriebsbewilligungsverfahren von Seilbahnen zu erfolgen. Dem Seilbahnunternehmen ist eine Dokumentation nach EN 1709 bzw. eine Abnahmeschrift zu übergeben. Diese Unterlagen müssen der Behörde spätestens mit der der Änderung folgenden Meldung der Hauptuntersuchung der Behörde zur Kenntnis gebracht werden.
- d) Der öffentliche Fahrbetrieb darf erst aufgenommen werden, wenn eine positive Bewertung nachweislich vorliegt. Ergeben sich mit den geänderten Einstellungen Änderungen an der Betriebsvorschrift, muss für die Aufnahme des Betriebes eine behördliche Zustimmung zur geänderten Betriebsvorschrift vorliegen.
- e) Sich allenfalls ändernde Unterlagen (z.B. Anleitungen für die Instandhaltung) sind spätestens mit der nächsten Hauptuntersuchungsmeldung der Behörde zur Kenntnis zu übermitteln.

⁶ Die nichtamtlichen Sachverständigen sind in einer vom BMK veröffentlichten Aufstellung aufgeführt.

3.5. Verfahrenshinweise

3.5.1. Wesentliche/nicht wesentliche Änderungen

Die im Rahmen eines Bauentwurfes erforderliche Untersuchung und Prüfung von Schnittstellen hat auch die Auswirkungen des Zubaus, Umbaus bzw. der Änderung der Nutzung auf die Gesamtanlage zu betrachten. Daher ist (unter Heranziehung dieser Richtlinie) durch den seilbahntechnischen Gutachter und die Gutachter allenfalls anderer betroffener Fachbereiche zu beurteilen, ob es sich dabei um eine wesentliche Änderung gemäß Art. 9 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/424 oder um eine nicht wesentliche Änderung handelt.

3.5.2. Änderungen mit Anwendung „Stand 2003“

Werden nicht-konformitätsbewertete Bauteile, die mit bereits in der Seilbahn vorhandenen Bauteilen identisch oder diesen ähnlich sind, aber Verbesserungen aufweisen, hinzugefügt, sind im Betriebsbewilligungsverfahren von den Herstellern anlagebezogene Erklärungen vorzulegen, in denen dies bestätigt wird und angeführt wird, dass die Bauteile nur zur Instandhaltung oder für Änderungen, die nicht als wesentlich erachtet werden, verwendet werden dürfen. In diesen Herstellererklärungen ist zumindest die Einhaltung von „Stand 2003“ zu bestätigen.

Werden nicht konformitätsbewertete Bauteile eingebaut, sind im Bauentwurf und/oder Betriebsbewilligungsverfahren Nachweise über deren Eignung vorzulegen, d.h. in der Regel die gemäß „Stand 2003“ vorgesehenen Unterlagen.

Ergeben sich durch den Einbau eines konformitätsbewerteten Bauteiles Anforderungen an den Bestand (z.B. Anforderungsklassen und Wirkungen für Steuerungsfunktionen), die von diesem nicht erfüllt werden, ist durch den Hersteller des konformitätsbewerteten Bauteiles im Bauentwurf zu deklarieren, welche Maßnahmen - bei Anwendung der gegenständlichen Richtlinie - jedenfalls eingehalten werden müssen, damit es zu keiner Erhöhung des Risikos gegenüber dem Bestand kommt.

Im Betriebsbewilligungsverfahren sind EU-Konformitätserklärungen für die konformitätsbewerteten Bauteile vorzulegen. In den dazugehörigen Gegenüberstellungen der Herstellerfirmen über die sich aus der Konformitätsbewertung ergebenden Bedingungen für die bestimmungsgemäße Verwendung mit den anlagespezifischen

Gegebenheiten sind die tatsächlichen Ausführungen anzugeben und zu bestätigen, dass es damit zu keiner Erhöhung des Risikos gegenüber dem Bestand kommt.

3.6. Unterlagen über Sicherheitsbauteile und Teilsysteme vor Betriebsaufnahme

Anmerkung: Bei der Änderung von Sicherheitsbauteilen bzw. Teilsystemen im Rahmen von Zubauten oder Umbauten oder Änderungen der Nutzung stellen die Hersteller in der Regel die EU-Konformitätserklärungen nicht neu aus, da sie damit die Konformität des gesamten Sicherheitsbauteils bzw. Teilsystems mit dem Tag der Ausstellung nochmals neu bestätigen würden. Dies würde vom Hersteller auch eine Überprüfung der Konformität der nicht geänderten, bestehenden Bauteile des Sicherheitsbauteils bzw. Teilsystems erfordern.

Je nach Anwendungsfall sind der Behörde vor Aufnahme des öffentlichen Betriebes in der Regel folgende Unterlagen vorzulegen:

3.6.1. Fall 1

Ein Sicherheitsbauteil wird zur Gänze zugebaut oder durch ein anderes (nicht identisches oder ähnliches) Sicherheitsbauteil ersetzt und in der Beilage zur ursprünglichen Konformitätsbescheinigung für das Teilsystem ist das neue Sicherheitsbauteil bereits angeführt.

- f) EU-Konformitätserklärung für das Sicherheitsbauteil;
- g) Konformitätsbescheinigung samt Anhängen für das Sicherheitsbauteil;
- h) Herstellererklärung, dass diese Änderungen
 - in dessen Gesamtheit durch die benannte Stelle geprüft wurde;
 - durch die bestehende Konformitätsbescheinigung des Teilsystems abgedeckt sind und
 - hinsichtlich Montage und Erprobung konform der Konformitätsbescheinigung für das Teilsystem durchgeführt wurden.⁷

⁷ Bei Durchführung von Montage und Erprobung durch Dritte muss diese Möglichkeit vom Hersteller ausgewiesen werden. In diesem Fall wird die Erklärung durch den Dritten ausgestellt.

Die Herstellerklärung hat auch Angaben über die Auswirkungen der Änderungen auf andere Bauteile der Anlage bzw. die Infrastruktur zu enthalten.

3.6.2. Fall 2

In einem Teilsystem wird ein Sicherheitsbauteil oder ein sonstiges Bauteil zur Gänze zugebaut oder durch ein anderes (nicht identisches oder ähnliches) ersetzt und in der Beilage zur ursprünglichen Konformitätsbescheinigung für das Teilsystem ist das neue Sicherheitsbauteil bzw. sonstige Bauteil nicht angeführt.

- a) EU-Konformitätserklärung für das Sicherheitsbauteil;
- b) Konformitätsbescheinigung samt Anhängen für das Sicherheitsbauteil;
- c) 1) Konformitätsbescheinigung samt Anhängen für das Teilsystem, die das Sicherheitsbauteil bzw. sonstige Bauteil berücksichtigt;
oder
2) Bestätigung der notifizierten Stelle, dass durch die Änderungen die ursprüngliche Konformitätsbescheinigung des Teilsystems aufrecht bleibt; ggf. unter Angabe ergänzender Verwendungsbedingungen
- d) 1) Aktualisierte EU-Konformitätserklärung für das Teilsystem
oder
2) Herstellererklärung, dass die Änderungen hinsichtlich Montage und Erprobung konform der Konformitätsbescheinigung oder Bestätigung nach c) für das Teilsystem durchgeführt wurden.⁸

Der Hersteller hat auch Angaben über die Auswirkungen der Änderungen auf andere Bauteile der Anlage bzw. die Infrastruktur zu erbringen.

3.6.3. Fall 3

In einem Teilsystem wird ein Bauteil eines Sicherheitsbauteiles oder eines sonstigen Bauteiles zu- oder umgebaut.

- a) 1) Konformitätsbescheinigung samt Anhängen für das Teilsystem, die das geänderte Sicherheitsbauteil bzw. sonstige Bauteil berücksichtigt;

⁸ Bei Durchführung von Montage und Erprobung durch Dritte muss diese Möglichkeit vom Hersteller ausgewiesen werden. In diesem Fall wird die Erklärung durch den Dritten ausgestellt.

oder

2) Bestätigung der notifizierten Stelle, dass durch die Änderungen die ursprüngliche Konformitätsbescheinigung des Teilsystems inklusive Verwendungsbedingungen aufrecht bleibt;

b) Herstellererklärung, dass die Änderungen

- das in der letztgültigen EU-Konformitätserklärung für das Teilsystem und ggf. für das Sicherheitsbauteil Erklärte nicht verändert haben,
- hinsichtlich Produktion, Montage und Erprobung konform der letztgültigen Konformitätsbescheinigung für das Teilsystem und ggf. des Sicherheitsbauteiles durchgeführt wurden.⁷

Die Herstellerklärung hat auch Angaben über die Auswirkungen der Änderungen auf andere Bauteile der Anlage bzw. die Infrastruktur zu enthalten.

3.7. Unterlagen über nicht konformitätsbewertete Bauteile vor Betriebsaufnahme

Werden bei Änderungen nicht konformitätsbewertete Bauteile eingesetzt, ist für diese vorzulegen (2-fach):

Herstellerbestätigungen über die plan- und fachgemäße Ausführung, sofern für diese Bauteile nicht andere Unterlagen (zB nach EN 1090) vorgesehen sind, die eine solche Ausführung bestätigen.

Deren Vorlage im Betriebsbewilligungsverfahren ist daher ggf. im Gutachten im Bauentwurf des zuständigen Sachverständigen zu fordern.

4. Schlussbestimmung

Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über Bestimmungen vom 18. Dezember 2006 über die Vorgangsweise bei einem Ersatz von Bauteilen sowie bei Zu- und Umbauten bei Seilbahnen (R 4/06).

Für die Bundesministerin:

Mag.iur. Michael Luczensky